

# Satzung

Förderverein des VfB Friedberg e.V.



# Satzung

## § 1

### **Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen: Förderverein des VfB Friedberg. Nach seiner Eintragung in das Vereinsregister führt er den Zusatz e.V. (eingetragener Verein). Sitz des Vereins ist Friedberg. Das Geschäftsjahr des Vereins ist dem Kalenderjahr identisch.

## § 2

### **Zweck, Zweckverwirklichung, Steuerbegünstigung**

Zweck des Vereins ist die Unterstützung des VfB Friedberg e.V. in wirtschaftlicher, sportlicher, organisatorischer und öffentlichkeitswirksamer Hinsicht.

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke i.S.d. §§ 51 bis 68 Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird insbesondere angestrebt durch die Beratung und Unterstützung des VfB in wirtschaftlichen, sportlichen, organisatorischen und Öffentlichkeitsarbeit betreffenden Fragen. Dazu gehört insbesondere auch die Beschaffung von Mitteln im Rahmen wirtschaftlicher Tätigkeiten, durch Beiträge und Spenden.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf darüber hinaus keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

---

### **§ 3**

#### **Mitglieder**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Über die Aufnahme entscheidet nach Vorliegen eines schriftlichen Antrags der Vorstand. Gegen die ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden.

### **§ 4**

#### **Mitgliedsbeitrag**

Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt. Ist ein Mitglied länger als 12 Monate mit seinem Mitgliedsbeitrag in Rückstand, kann es nach erfolgter Mahnung aus der Mitgliederliste gestrichen werden.

### **§ 5**

#### **Austritt**

Der Austritt aus dem Verein ist nur zum 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres möglich. Die Austrittserklärung muss schriftlich erfolgen und dem Vorstand sechs Wochen vor Ablauf des Kalenderjahres zugehen.

### **§ 6**

#### **Ausschluss**

Werden die Interessen des Vereins von einem Mitglied vorsätzlich verletzt, kann ein Ausschluss erfolgen. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit. Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied bis zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich zu übersenden. Gibt der Betroffene eine schriftliche Stellungnahme ab, ist diese in der Mitgliederversammlung zu verlesen. Der Beschluss wird dem nicht in der Versammlung

---

anwesenden Mitglied von Seiten des Vorstandes schriftlich bekanntgegeben, sofern er nicht in der Versammlung anwesend war.

## **§ 7**

### **Organe**

Organe des Vereins sind:

Die Mitgliederversammlung

Der Vorstand

Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane beschließen.

## **§ 8**

### **Zuständigkeit der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für die folgenden Aufgaben zuständig:

Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes  
Beschluss über die Entlastung des Vorstandes

Festsetzung von Beiträgen bzw. sonstiger Leistungen der Mitglieder

Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder

Beschlussfassung über die Änderung der Satzung einschließlich des Vereinszwecks sowie die Auflösung des Vereins

Beschlussfassung über die Beschwerden ausgeschlossener Mitglieder

---

In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen.

Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

## **§ 9**

### **Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung**

Ordentliche Mitgliederversammlungen finden einmal im Kalenderjahr statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden dann statt, wenn es das Interesse des Vereins erfordert und wenn 1/5 der Mitglieder die Einberufung einer Mitgliederversammlung unter Angabe von Zweck und Grund vom Vorstand schriftlich verlangt.

## **§10**

### **Einberufung der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung hat die/der erste Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung die/der zweite Vorsitzende einzuberufen. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens acht Kalendertagen einzuberufen. Zur außerordentlichen Mitgliederversammlung muss eine Frist von mindestens drei Wochen eingehalten werden. Die Tagesordnung muss den Mitgliedern mit der Einberufung zugehen. Die Einberufung kann auch in der örtlichen Presse (z.B. Wetterauer Zeitung) bekanntgegeben werden.

---

## §11

### **Verfahrensordnung der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung wird von der/dem ersten Vorsitzenden geleitet. Ist diese/dieser verhindert, soll die Leitung durch die zweite Vorsitzende/dem zweiten Vorsitzenden erfolgen.

Durch die Mitgliederversammlung kann ein Tagungsleiter gewählt werden, wenn hierfür Gründe vorhanden sind.

Die Mitgliederversammlung kann Tagesordnungspunkte absetzen und mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder die weitere Tagesordnungspunkte beschließen.

Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, wenn durch die Mitgliederversammlung keine andere Abstimmungsart beschlossen wird.

Ein Beschluss ist angenommen, wenn er mehr als die Hälfte der gültig abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhält. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder ist erforderlich, wenn Gegenstand der Beschlussfassung der Ausschluss eines Mitglieds, die Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins ist.

---

## **§ 12**

### **Protokollierung der Mitgliederversammlung**

Die gefassten Beschlüsse müssen unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses schriftlich niedergelegt werden. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben.

## **§ 13**

### **Vorstand**

Der Vorstand besteht aus

Erste Vorsitzende/erster Vorsitzender

Zweite Vorsitzende/zweiter Vorsitzender

Kassenwart/in

Schriftführer/in

Mindestens ein Beisitzer

Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von jeweils zwei Geschäftsjahren gewählt. Sämtliche Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Scheiden einzelne Vorstandsmitglieder während ihrer Amtszeit aus, kann sich das Präsidium selbstständig ergänzen. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder erfolgt ehrenamtlich.

## **§ 14**

### **Geschäftsführung und Vertretung**

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Im Innenverhältnis werden die Beschlüsse durch einfache Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des ersten Vorsitzenden oder im Falle der Vertretung, die Stimme

---

der/des zweiten Vorsitzenden. Im Außenverhältnis wird der Verein durch die erste Vorsitzende/den ersten Vorsitzenden oder der /dem zweiten Vorsitzenden vertreten. Dem Vorstand obliegt auch die Vereinsverwaltung.

## **§ 15**

### **Zuständigkeit des Vorstandes**

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind. Es hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnungspunkte
- Einberufung der Mitgliederversammlung
- Erstellung einer Buchführung
- Erstellen eines Jahresberichts

Der Vorstand beschließt über die Verwendung von Fördermitteln.

---



## § 16

### **Auflösung und Verwendung des Vereinsvermögens**

Im Falle der Auflösung des Vereins sind die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder die Liquidatoren.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an den VfB Friedberg e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte (hier gemeinnützige) Zwecke zu verwenden hat.

Friedberg, den 20.06.2018

1. Unterschrift: .....

2. Unterschrift: .....

3. Unterschrift: .....

4. Unterschrift: .....

5. Unterschrift: .....

---